

## Zusätzliche Informationen für die Landtagsabgeordneten zur Petition für den Widerspruch gegen die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV)

Sehr geehrte Vertreterinnen und Vertreter des Volkes im Liechtensteinischen Landtag

Gestützt auf Art. 42 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 reichen die Petitionäre die nachstehende Petition ein und bitten den hohen Landtag, er möge das Anliegen vieler besorgter Bürger in Behandlung ziehen und nach der Geschäftsordnung des Landtages Art. 50 eine geeignete Massnahme beschliessen:

**Die Regierung soll bis zum 19. Juli 2025 Widerspruch einlegen gegen die am 1. Juni 2024 an der WHA (World Health Assembly, Weltgesundheitsversammlung) in Genf im Konsens (ohne Abstimmung) beschlossenen Änderungen, insbesondere gegen diejenigen neuen Vorschriften, die für Liechtenstein nachteilig sind. Liechtenstein soll auch in Zukunft souverän über die eigene Gesundheitspolitik, sowie über allfällige Massnahmen im Falle einer «gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite (PHEIC)», sowie im Pandemiefall in Zusammenarbeit mit der Schweiz entscheiden können.**

Das Fürstentum Liechtenstein ist zwar kein WHO-Mitglied, jedoch Vertragsstaat der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV).<sup>1</sup> Die IGV sind **völkerrechtlich bindende** Vorschriften<sup>2</sup> der Weltgesundheitsorganisation (WHO), um die grenzüberschreitende Ausbreitung von Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen. Markante Änderungen dieser IGV wurden an der 77. Weltgesundheitsversammlung der WHO vom 27. Mai 2024 bis 1. Juni 2024 im Konsens beschlossen. Die neuen IGV beinhalten viele umstrittene Punkte, welche auch für Liechtenstein mehr als fragwürdig sind. In der von 280 Personen unterzeichneten Petition vom 1. August 2024 (eingereicht am 27. August 2024) und an der Landtagsitzung mit 18 Stimmen an die Regierung überwiesen, sind die wichtigsten Punkte/Änderungen aufgeführt. Diese gelten auch heute noch. Die Petition vom 1. August 2024 ist auf der Webseite des Landtages aufgeschaltet.<sup>3</sup> Ebenso auch die damalige Diskussion im Landtag als Video<sup>4</sup> und Protokoll<sup>5</sup>. Ein Regierungsrat gab zu Protokoll: „Ich denke, es ist ein wichtiges Thema, das brennt vielen Leuten unter den Nägeln.“

---

<sup>1</sup> [https://apps.who.int/gb/bd/pdf\\_files/IHR\\_2022-en.pdf](https://apps.who.int/gb/bd/pdf_files/IHR_2022-en.pdf) (Seite 59)

<sup>2</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Internationale\\_Gesundheitsvorschriften](https://de.wikipedia.org/wiki/Internationale_Gesundheitsvorschriften)

<sup>3</sup> <https://www.landtag.li/files/attachments/20240827151000.pdf>

<sup>4</sup> <https://vimeopro.com/landtag/september2024/video/1006123840> (Trakt. 5, ab Minute 44:15)

<sup>5</sup> [https://www.landtag.li/protokolle/default.aspx?lpid=803&id=10745&typ=eintrag&backurl=mode%3d1p%26prim%3d2024%26value%3d9%26tag%3d4&sh=resulttag04\\_09\\_2024-10745](https://www.landtag.li/protokolle/default.aspx?lpid=803&id=10745&typ=eintrag&backurl=mode%3d1p%26prim%3d2024%26value%3d9%26tag%3d4&sh=resulttag04_09_2024-10745)

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusätzliche Informationen für die Landtagsabgeordneten zur Petition für den Widerspruch gegen die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV)</b> .....	1
<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	2
<b>Begründung der Petition</b> .....	3
<b>Völkerrechtlich bindende Vorschriften</b> .....	4
<b>Gerichtspraxis</b> .....	5
<b>Hintergrund zu Veränderungen der IGV</b> .....	6
<b>Der Anwendungsbereich wurde deutlich erweitert</b> .....	7
<b>Zusammenfassung der 6 gravierendsten Änderungen</b> .....	8
<b>Geänderte Internationale Gesundheitsvorschriften (2005)</b> .....	9
<b>Machtverschiebung zu nicht demokratisch gewählter Institution ist Souveränitätsverlust</b> .....	10
<b>Gefahr des Gruppenzwangs</b> .....	11
<b>Freie Meinungsäußerung</b> .....	12
<b>Pandemische Notlage</b> .....	14
<b>Relevante Gesundheitsprodukte</b> .....	15
<b>Nationale IGV-Behörde</b> .....	17
<b>Finanzierung</b> .....	18
<b>Neue Verpflichtungen, die zu hinterfragen, respektive abzulehnen sind</b> .....	19
<b>Neue Vorschriften</b> .....	20
<b>Die Zusammenarbeit mit der Schweiz</b> .....	21
<b>Kein Regelungsgefälle zur Schweiz</b> .....	22
<b>Mögliche weitere, nicht erstrebenswerte Massnahme</b> .....	24
<b>Es geht um den Erhalt der Souveränität</b> .....	25

(Dieses Dokument ist für Sie als Arbeitspapier erstellt worden und mit zusätzlichen Informationen versehen, welche durch die rot/blauen Balken gekennzeichnet sind.)

---

---

---

---

---

---

---

---

# Begründung der Petition



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

**Bundesamt für Gesundheit BAG**

Der Bundesrat führte vom 13. November 2024 bis zum 27. Februar 2025 eine Vernehmlassung zu den Anpassungen der IGV durch, um dem grossen öffentlichen Interesse an diesem Thema Rechnung zu tragen.

In der Schweiz fand im Gegensatz zu Liechtenstein eine Vernehmlassung statt, um dem grossen öffentlichen Interesse an diesem Thema Rechnung zu tragen.<sup>6</sup> Institutionen und Private konnten ihre Meinung zu den Veränderungen bei den IGV beim Bundesamt für Gesundheit einbringen. Die eingegangenen Stellungnahmen füllen 629 Seiten. Auszüge daraus finden sich auf der Webseite [IGV.Buergerforum.li](https://IGV.Buergerforum.li).<sup>7</sup>

Die Regierung versprach am 6. Dezember 2024, die Bevölkerung zu informieren.<sup>8</sup> Bis Dato hat dies allerdings nicht stattgefunden. Grundsätzlich stehe es Liechtenstein frei, Widerspruch gegen die revidierten Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) einzulegen. Die Anpassungen der IGV müssen geprüft werden, um die Auswirkungen der Anpassungen umfassend für Liechtenstein zu bewerten. Ein Widerspruch solle mit inhaltlicher Begründung eingelegt werden.

Mit dieser Petition soll die Bevölkerung im Rahmen der Möglichkeit einer Petition informiert und dem Landtag die Möglichkeit der Positionierung gegeben werden. Gemäss Geschäftsordnung für den Landtag Art. 50<sup>9</sup> kann der Landtag, bei der Behandlung von Petitionen, geeignete Massnahmen beschliessen. Die Zeit drängt. Legt die Regierung bis zum 19. Juli 2025 keinen Widerspruch ein, werden die neuen Vorschriften für Liechtenstein völkerrechtlich verbindlich.<sup>10</sup>

**Auch bei einem Widerspruch kann Liechtenstein selbstbestimmend in Zusammenarbeit mit der Schweiz die im Bedarfsfall geeigneten IGV-Empfehlungen anwenden.** Liechtenstein sollte sich nicht einer internationalen Gesundheitsbürokratie unterwerfen, die demokratische Entscheidungsprozesse behindert und die Grundrechte der Bürger schwächt.

<sup>6</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/internationale-beziehungen/multilaterale-zusammenarbeit/organisation-mondiale-sante/reglement-sanitaire-international.html#:~:text=Der%20Bundesrat%20f%C3%BChrte%20vom%2013,IGV%20im%20Jahr%202005%20durchgef%C3%BChrt>

<sup>7</sup> <https://IGV.Buergerforum.li>

<sup>8</sup> <https://landtag.li/kleine-anfragen?&year=2024&month=0&search=igv>

<sup>9</sup> <https://landtag.li/files/attachments/Geschaeftsordnung-Landtag-Liechtenstein.pdf?nid=15414&groupnr=4137&lang=de>

<sup>10</sup> <https://www.who.int/news-room/questions-and-answers/item/international-health-regulations-amendments> (Frage 5)

## Völkerrechtlich bindende Vorschriften

Die IGV sind auf Wikipedia in der Kategorie „Völkerrechtlicher Vertrag“ gelistet.<sup>11</sup>



**WIKIPEDIA**  
Die freie Enzyklopädie

Kategorie:Völkerrechtlicher Vertrag

Ein völkerrechtlicher Vertrag (auch: völkerrechtliches oder internationales Abkommen oder Überein-kommen) ist eine „**ausdrückliche oder konkludente Willenseinigung zwischen zwei oder mehreren Völkerrechtssubjekten, durch welche völkerrechtliche Rechte und Pflichten begründet werden**“

Einträge in der Kategorie „Völkerrechtlicher Vertrag“  
**Internationale Gesundheitsvorschriften**

Die **Internationalen Gesundheitsvorschriften** (IGV) (englisch International Health Regulations (IHR)) sind **völkerrechtlich bindende Vorschriften** der Weltgesundheitsorganisation (WHO), um die grenzüberschreitende Ausbreitung von Krankheiten zu verhüten und zu bekämpfen.

<sup>11</sup> [https://de.wikipedia.org/wiki/Kategorie:V%C3%B6lkerrechtlicher\\_Vertrag](https://de.wikipedia.org/wiki/Kategorie:V%C3%B6lkerrechtlicher_Vertrag)

---

---

## Liechtenstein und die Völkerrechtsordnung

Dr. iur. Daniel Thürer, LL. M.  
Professor an der Universität Zürich

### b) Grundrecht

Der Staatsgerichtshof hatte in seiner Praxis wiederholt festgehalten, völkerrechtlichen Verträgen käme innerstaatlich mindestens Gesetzesrang zu. Sie gehen damit jedenfalls dem Verordnungsrecht und früheren Gesetzen vor. (Seite 112)

---

---

**Der Staatsgerichtshof hatte in seiner Praxis wiederholt festgehalten, völkerrechtlichen Verträgen käme innerstaatlich mindestens Gesetzesrang zu.**<sup>12</sup> Aus diesem Grund ist es wichtig, die neuen Bestimmungen bei den IGV auf ihre Verfassungs- und Verhältnismässigkeit zu prüfen. Schliesslich muss sich die Bevölkerung den übernommenen Bestimmungen unterwerfen. Von den gewählten Abgeordneten erwartet die Bevölkerung, dass diese sich mit völkerrechtlich bindenden neuen Bestimmungen befassen und gegenüber der Regierung Stellung beziehen. Dies ist umso wichtiger, weil die Regierung es unterlassen hat, den Landtag, die Gemeinden, Verbände und die Bevölkerung frühzeitig in die Entscheidungsfindung für oder gegen eine Annahme der IGV-Änderungen einzubeziehen.

---

<sup>12</sup> [http://uniset.ca/microstates2/li\\_voelkerrecht.pdf](http://uniset.ca/microstates2/li_voelkerrecht.pdf) (Seite 112; von Daniel Thürer, in der PDF Seite 15)



## Der Anwendungsbereich wurde deutlich erweitert

---

---

ROBERT KOCH INSTITUT



Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

Der Anwendungsbereich der Vereinbarungen wurde **deutlich erweitert**: Für die WHO bestehen mehr Möglichkeiten der Einflussnahme und es werden Vorgaben hinsichtlich der Surveillance (Überwachung) und Kontrolle von Ereignissen von internationaler Tragweite gemacht, die **von den Mitgliedstaaten umzusetzen** sind.

Die IGV (2005) sind auf sämtliche Ereignisse anwendbar (natürlich oder beabsichtigt), die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können (biologisch, chemisch oder durch ionisierende Strahlen).

---

---

Für die WHO bestehen mehr Möglichkeiten der Einflussnahme und es werden Vorgaben hinsichtlich der Überwachung und Kontrolle von Ereignissen von internationaler Tragweite gemacht. Neben verbindlichen Verpflichtungen enthalten die IGV eine Reihe Massnahme-orientierter Empfehlungen der WHO.<sup>14</sup>

---

<sup>14</sup> <https://www.rki.de/DE/Themen/Infektionskrankheiten/Meldewesen/IGV/internationale-gesundheitsvorschriften-node.html>





**World Health  
Organization**

Notification to States Parties of amendments to the  
International Health Regulations (2005)

Ref.: C.L.40.2024

Amendments adopted by the Seventy-seventh World Health Assembly through resolution WHA77.17 (2024) are presented in underline and bold character (additions) and strike through (deletions). As clarified in the Circular Letter, the text of the International Health Regulations (2005) presented below also reflects the amendments adopted through resolution WHA67.13 (2014) and resolution WHA75.12 (2022). It is understood that such amendments do not apply to the States Parties that rejected the amendments adopted through the latter.

Die im folgenden Text angeführten Artikel-Nr. beziehen sich auf die öffentliche, vorläufige Übersetzung der geänderten Internationalen Gesundheitsvorschriften des Bundesamtes für Gesundheit, Bern.

**Fettgedruckt und unterstrichen sind die neuen Textteile, gegen die ein Widerspruch eingelegt werden kann.**

IGV (deutsche Sprachversion)

[https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/87/cons\\_1/doc\\_1/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2024-87-cons\\_1-doc\\_1-de-pdf-a.pdf](https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/87/cons_1/doc_1/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2024-87-cons_1-doc_1-de-pdf-a.pdf)

IGV Original (englische Sprachversion)

[https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/87/cons\\_1/doc\\_4/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2024-87-cons\\_1-doc\\_4-de-pdf-a.pdf](https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/87/cons_1/doc_4/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2024-87-cons_1-doc_4-de-pdf-a.pdf)

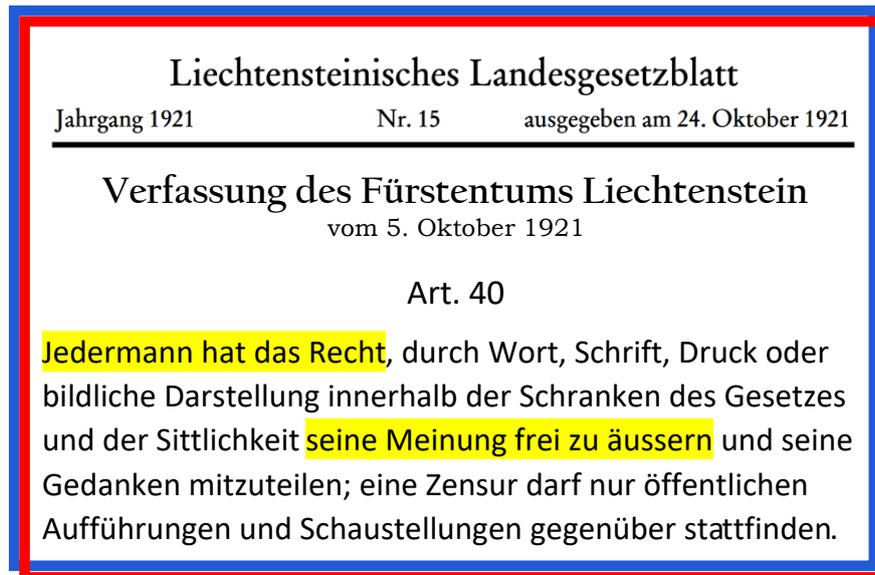
Auf der Webseite <https://igv.buergerforum.li> sind einige Auszüge aus Stellungnahmen zusammengefasst, welche von schweizerischen Behörden, Institutionen, Parteien, Verbände und Privatpersonen, die anlässlich der Vernehmlassung in der Schweiz eingebracht wurden.

Beispiel die Stellungnahme der GastroSuisse:

[https://gastrouisse.ch/assets/de/verband/positionen/vernehmlassungen/gastrouisse-stellungnahme-anpassungen-igv.pdf? gl=1\\*pff7n2\\* up\\*MQ..\\* ga\\*NzM4NjI0NDUwLjE3NDM5NDc5Mjg.\\* ga\\_9PRSL5CETC\\* MTc0Mzk0NzkyNy4xLjAuMTc0Mzk0NzkyNy4wLjAuMA](https://gastrouisse.ch/assets/de/verband/positionen/vernehmlassungen/gastrouisse-stellungnahme-anpassungen-igv.pdf? gl=1*pff7n2* up*MQ..* ga*NzM4NjI0NDUwLjE3NDM5NDc5Mjg.* ga_9PRSL5CETC* MTc0Mzk0NzkyNy4xLjAuMTc0Mzk0NzkyNy4wLjAuMA)







Die Bestimmungen zur Risikokommunikation ermöglichen eine erhebliche Einschränkung der Meinungsfreiheit unter dem Vorwand der Bekämpfung von Fehlinformationen und ist mit Widerspruch abzulehnen. Auch der Regierungsrat vom Kanton Zürich lehnt den Passus zum Umgang mit Fehl- und Desinformation ab. Ebenso ist der Aargauer Regierungsrat der Ansicht, dass der Bund einen Vorbehalt zur Anpassung der Risikokommunikation der WHO in Anlage 1 der IGV (Seite 33 (vi) und (i)) anmelden muss. Die freie Meinungsäußerung ist ein verfassungsrechtlich zugestandenes hohes Gut.

Einen Einblick zur anvisierten Bekämpfung der freien Meinungsäußerung kann man dem Video mit dem WHO-Direktor anlässlich der 77. Weltgesundheitsversammlung der WHO vom 27. Mai 2024 bis 1. Juni 2024 ab Minute 9:10<sup>16</sup> entnehmen.

Übersetzt:

„Sie kennen die ernsthafte Herausforderung, die von den Impfgegnern ausgeht, und ich denke, wir müssen eine Strategie entwickeln, um wirklich zurückzuschlagen, denn Impfstoffe wirken, Impfstoffe wirken bei Erwachsenen, und wir haben die Wissenschaft, die Beweise auf unserer Seite. Ich denke, es ist an der Zeit, aggressiver gegen die Impfgegner vorzugehen. Ich denke, sie nutzen Covid als eine Gelegenheit, und man sieht bereits, was für ein Chaos sie anrichten“.

Die Regierung muss Widerspruch einlegen, damit wir unsere Meinungsfreiheit behalten können.



<sup>16</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=aa6qo1bpwx8&t=1s> (Ab Minute 9:10)





## Relevante Gesundheitsprodukte

„relevante Gesundheitsprodukte“ bedeutet solche Gesundheitsprodukte, die als Reaktion auf gesundheitliche Notlagen von internationaler Tragweite, einschliesslich pandemischer Notlagen, benötigt werden; sie können Arzneimittel, Impfstoffe, Diagnostika, Medizinprodukte, Produkte zur Vektorbekämpfung, persönliche Schutzausrüstung, Dekontaminierungsprodukte, Hilfsprodukte, Antidote, Zell- und Gentherapien und sonstige Gesundheitstechnologien umfassen;

Die Aufnahme von „relevanten Gesundheitsprodukten“, zu denen auch experimentelle genetische und zellbasierte Gesundheitsprodukte gehören können, inkl. Gentherapie (Art. 1 und 13), bergen immense gesundheitliche Risiken und könnte den Druck zur Anwendung von unerprobten Behandlungen erhöhen.

Die zentralen Begriffe „relevante Gesundheitsprodukte“ und pandemische Notlage sind derart vage formuliert, dass die Interpretation durch die WHO nicht absehbar ist und deshalb abzulehnen ist.

Interpharma lehnt die umfassende Implementierung der vorgelegten Anpassungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften ab und fordert:

- Eine klare Definition zentraler Begriffe wie «pandemische Notlage» und «relevante Gesundheitsprodukte».
- Die Bewahrung der bewährten Mechanismen der Pandemiebekämpfung wie der freiwillige Technologietransfer und die Gewährleistung des freien Warenverkehrs für medizinische Produkte.
- Den Erhalt der Souveränität der Schweiz bei der Bekämpfung zukünftiger Pandemien.

Interpharma zählt 22 Mitglieder (Stand per 31. Dezember 2024), die mit ihren unterschiedlichen Behandlungs- und Therapiebereichen einen beachtenswerten Beitrag zum

allgemeinen medizinischen Fortschritt und zur Verbesserung der Lebensqualität der einzelnen Patientinnen und Patienten leisten.

Johnson & Johnson

NOVARTIS



abbvie

AMGEN

AstraZeneca



Biogen

Boehringer Ingelheim

Bristol Myers Squibb

GILEAD

GSK

Lilly



moderna

MERCK

MSD  
INVENTING FOR LIFE

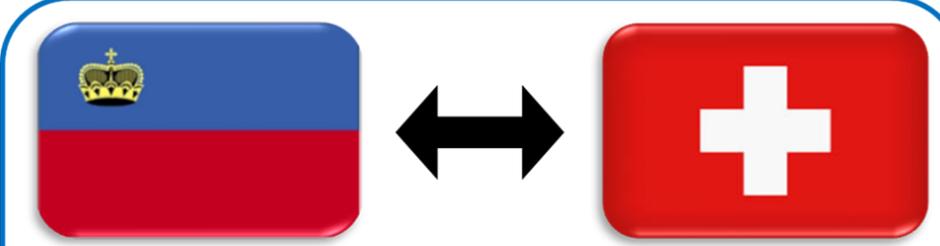


Pfizer

sanofi

Takeda

ueb Inspired by patients.  
Driven by science.



Vereinbarung zwischen der Regierung Liechtensteins  
und dem Schweizerischen Bundesrat im Bereich IGV  
Abgeschlossen in Bern am 2. Dezember 2011

Die Vereinbarung ist eine Ergänzung zu dem in Liechtenstein aufgrund  
des Zollvertrags anwendbaren schweizerischen Epidemien-gesetzes

Die Zusammenarbeit mit der Schweiz funktioniert. Wozu braucht  
Liechtenstein eine neue nationale IGV-Behörde?

Art. 4: Die zusätzliche Errichtung einer nationalen IGV-Behörde zur Durchführung der IGV-Vorschriften zu den bestehenden Anlaufstellen, bedeutet zusätzlichen bürokratischen Aufwand. Sie stellt eine unnötige Einflussnahme in die nationale Gesundheitspolitik dar.

In der bestehenden Vereinbarung zwischen der Regierung des Fürstentums Liechtenstein und dem Schweizerischen Bundesrat betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Bewertung und Meldung von Ereignissen, gemäss den IGV ist eine nationale IGV-Behörde nicht vorgesehen. Die sieben zuständigen Behörden und Fachstellen im Fürstentum Liechtenstein nach Art. 5 der Vereinbarung mit der Schweiz sind im Anhang 1 festgelegt.<sup>17</sup> Die Erreichbarkeit rund um die Uhr ist gewährleistet.

Eine zusätzliche bürokratische Belastung erfordert Widerspruch.

<sup>17</sup> <https://www.gesetze.li/konso/pdf/2012076000?version=1>

### Neuer Artikel für «Finanzierung»

#### Art. 44 Zusammenarbeit, Hilfe und Finanzierung

##### Artikel 44 bis

##### Koordinierender Finanzierungsmechanismus

#### 1. Ein koordinierender Finanzierungsmechanismus (nachfolgend „der Mechanismus“) wird hiermit errichtet, um

(a) die Bereitstellung rechtzeitiger, planbarer und nachhaltiger Finanzierung für die Durchführung dieser Vorschriften zur Schaffung, Stärkung und zur Aufrechterhaltung der in Anlage 1 dieser Vorschriften dargelegten Kernkapazitäten, einschliesslich der für pandemische Notlagen massgeblichen, zu fördern;

(b) die Maximierung der Verfügbarkeit von Finanzierungsmitteln für die Erfordernisse und Prioritäten der Vertragsstaaten, insbesondere von Entwicklungsländern, bei der Durchführung anzustreben; und

(c) auf die Erschliessung neuer und zusätzlicher Finanzierungsmittel und die Steigerung der effizienten Nutzung bestehender Finanzierungsinstrumente, die für die wirksame Durchführung dieser Vorschriften massgeblich sind, hinzuwirken.

Art. 44: Die Vertragsstaaten verpflichten sich zur Zusammenarbeit, Hilfe und Finanzierung von Ereignissen, den Zugang zu Finanzierungsquellen festzustellen und zu ermöglichen, einschliesslich durch den koordinierenden Finanzierungsmechanismus, der nach Art. 44bis errichtet wird und der notwendig ist, **um die Erfordernisse und Prioritäten von Entwicklungsländern**, einschliesslich für die Schaffung, Stärkung und die Aufrechterhaltung der Kernkapazitäten, **zu berücksichtigen**. Art. 44 bis: Es muss ein weitreichender, koordinierter Finanzierungsmechanismus errichtet werden, welcher sich an der wirksamen Durchführung dieser Vorschriften orientiert. Abs. 3: Der Mechanismus wird in Bezug auf die Durchführung dieser Vorschriften unter der Aufsicht und Führung der Gesundheitsversammlung der WHO betrieben und ist ihr **rechenschaftspflichtig**.

Die zukünftige Auswirkung der finanziellen Folgen, speziell bei Ausbruch einer Epidemie in Entwicklungsländern, ist nicht absehbar und deshalb abzulehnen. Chancengleichheit, Solidarität und Gerechtigkeit kann bedeuten, dass Länder mit einem hohem BIP wie Liechtenstein angehalten werden in Entwicklungsländern Impfkampagnen (auch von experimentellen Impfstoffen) finanziell zu unterstützen.<sup>18</sup>

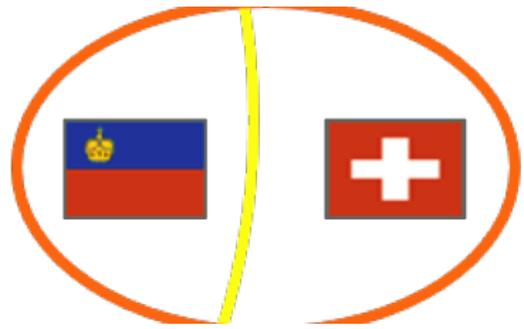
<sup>18</sup> <https://www.bundestag.de/resource/blob/708058/baa77392dc14d0dbdb99678cd9aaf69a/WD-2-038-20-pdf-data.pdf> Seite 46, EU plant 8 Milliarden Dollar einzusammeln





## Die Zusammenarbeit mit der Schweiz

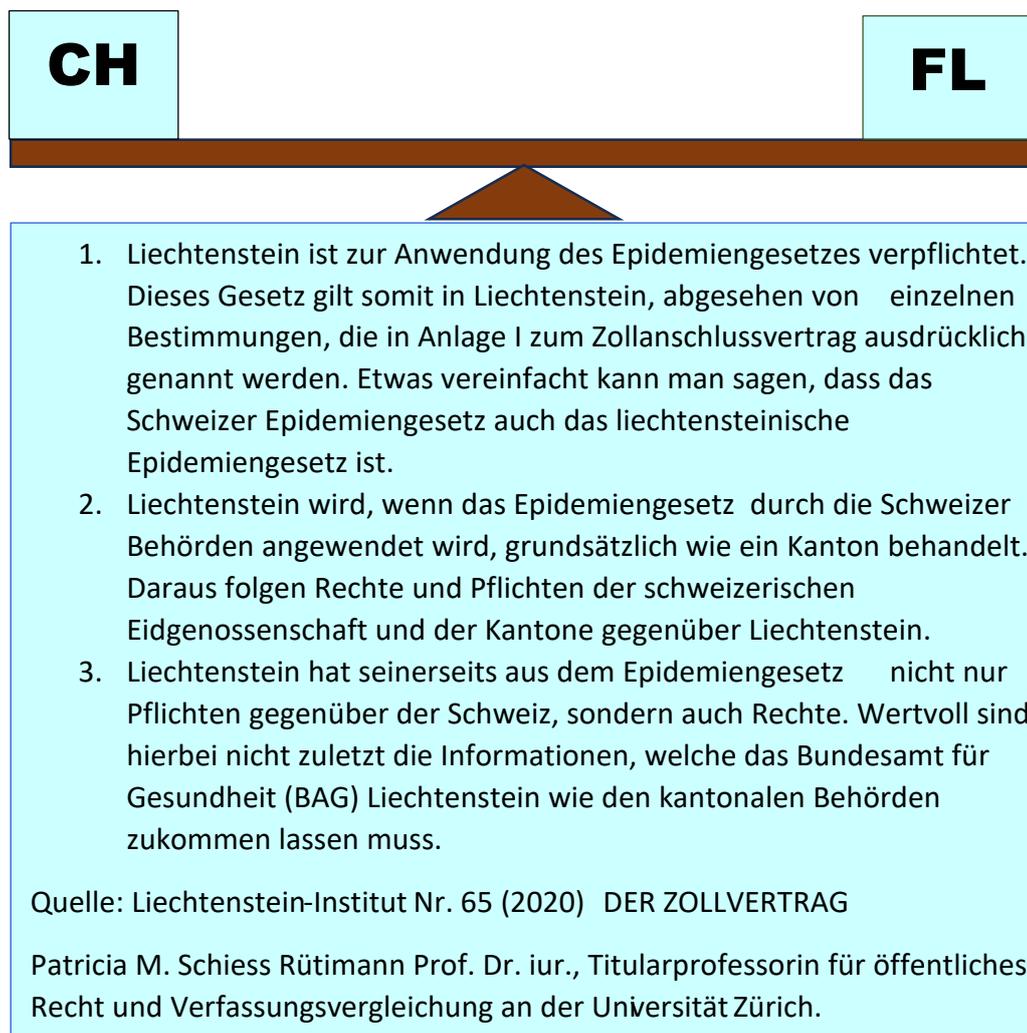
Im Jahr 2011 wollte Liechtenstein IGV-Vertragsstaat werden, verfügte jedoch nur bedingt über die nötige Infrastruktur, insbesondere zur Durchführung (Erkennung, Bewertung) von Gesundheitsmassnahmen.<sup>19</sup> Diese Aufgaben wurden der Schweiz übertragen. Eine in Bern am 2. Dezember 2011 abgeschlossene Vereinbarung zwischen der Regierung Liechtensteins und dem Schweizerischen Bundesrat regelt die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Liechtenstein im Bereich der Bewertung und Meldung von potenziellen Ereignissen, die zu einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite gemäss den IGV 2005 führen könnten. Dies in Ergänzung zu der in Liechtenstein aufgrund des Zollvertrags anwendbaren schweizerischen Epidemien-Gesetzgebung und unter Berücksichtigung von Art. 4 des Zollvertrages<sup>20</sup>, sowie der bisherigen Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Basierend auf dem Zollvertrag vom 29. März 1923 war Liechtenstein bereits vor dem Beitritt zu den IGV in das Meldesystem der Schweiz im biologischem Bereich B, radionuklearer Bereich A und chemischer Bereich C integriert.<sup>21</sup>



<sup>19</sup> <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-42500.html>

<sup>20</sup> [https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/39/551\\_565\\_576/de](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/39/551_565_576/de)

<sup>21</sup> <https://www.gesetze.li/konso/pdf/2012076000?version=1> (Seite 1 unten)



Ein Regelungsgefälle zur Schweiz muss vermieden werden, das ist ganz klar. Mit dem Widerspruch wird überhaupt kein Regelungsgefälle produziert. Die Schweiz verlangt nicht, dass wir bei den IGV alles unterschreiben. Wichtig ist, dass wir hier den Weg mit der Schweiz parallel gehen. Wenn im Zollgebiet der Schweiz eine Epidemie/Pandemie ausbricht, wird Liechtenstein einem Kanton gleichgestellt. Das bedeutet, Schutzmassnahmen in Liechtenstein müssen die gleiche Wirkung zeigen wie diejenigen in den Kantonen St. Gallen und Graubünden. Es ist selbstverständlich, dass Liechtenstein aufgrund des Zollvertrages die schweizerischen Vorgaben berücksichtigen muss.

Im Weiteren kann bei einer Pandemie sein, dass gewisse Regeln der WHO umgesetzt werden müssen, um die Reisefreiheit in andere Staaten zu gewährleisten. Dies kann jedoch nicht als Gegenargument für einen Widerspruch ausgelegt werden. Solche Regeln können nach Bedarf ohne voraussetzende Verpflichtung umgesetzt werden.

In dieser Petition geht es darum, dass überprüft wird, was für Liechtenstein gut und was weniger gut ist. Wir sind ein Kleinstaat und können die Vorschriften und Regeln der WHO immer





### Kündigung der Internationalen Gesundheitsvorschriften

Kündigung der Internationalen Gesundheitsvorschriften Die IGV sind rechtlich gesehen WHO-Sekundärrecht, doch können Staaten – wie das Beispiel von Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl zeigt – sie auch unabhängig von einer WHO-Mitgliedschaft akzeptieren. Für beide bilden die IGV so etwas wie einen völkerrechtlichen Vertrag.

Die Möglichkeit einer Kündigung der IGV ist in Art. 64 Abs. 2 IGV tatsächlich nur für (die beiden verbleibenden) Nicht-Mitglieder der WHO explizit geregelt:

**„Ein Staat, der nicht Mitglied der WHO ist und der Vertragspartei dieser Vorschriften geworden ist, kann diese jederzeit durch eine an den Generaldirektor zu richtende Notifikation, die sechs Monate nach ihrem Eingang bei ihm wirksam wird, für sich kündigen.“**

Man kann einen anderen Vorstoss als eine Petition machen. Im Prinzip einen Vorstoss, der in eine Volksabstimmung mündet, dass Liechtenstein in Folge kein IGV-Vertragsstaat mehr ist. Damit wäre aber auch der Nutzen weg, den Liechtenstein mit den IGV hat. Wenn der Landtag und die Regierung sich weigern, gegen unpassende Änderungen Widerspruch einzulegen, könnte eine Volksabstimmung lanciert werden. Das ist in einer Demokratie möglich und in einem kleinen Staat relativ gut durchführbar. Liechtenstein kann die IGV, im Gegensatz zu den anderen Vertragsstaaten, kündigen.<sup>22</sup> Soweit sollte es nicht kommen.

**Die Petitionäre halten ausdrücklich fest,  
ein Austritt aus den IGV ist nicht das Ziel.**

<sup>22</sup> <https://www.bundestag.de/resource/blob/977360/acfb60e00159842bb7c1cb5634b7f472/WD-2-065-23-pdf.pdf> Seite 8

## Es geht um den Erhalt der Souveränität

---



---

Bei der Bekämpfung zukünftiger Pandemien und dabei auch um den Umgang mit sogenannten Fehl- und Desinformationen. Liechtenstein mit seiner freiheitlichen Verfassung stuft die Freiheit der Meinungsäusserung hoch ein. Mit den geänderten IGV besteht die akute Gefahr, dass die WHO in dieses Grundrecht eingreift. Das sehen im Übrigen auch viele namhafte Teilnehmer an der Vernehmlassung in der Schweiz in ihrer Antwort an das Amt für Gesundheit so.

**Dieser Gefahr kann nur durch die Platzierung eines Widerspruchs Einhalt geboten werden. Damit der Widerspruch gültig ist, muss er bis spätestens 19. Juli 2025 bei der WHO platziert sein.**

Die Petitionäre Uwe Fischer und René Bütler ersuchen aufgrund der aufgeführten Fakten den Landtag als Vertreter des Volkes gemäss Art. 42 der Landesverfassung, eine geeignete Massnahme zu beschliessen:

**Der Landtag wolle dieser Petition nachkommen und die Regierung beauftragen, vor dem 19. Juli 2025 Widerspruch zu den geänderten Gesundheitsvorschriften (IGV) einzulegen.**

**Eine entsprechende Notifikation ist an den Generaldirektor der WHO zu richten. Wir bitten die Regierung, die Bevölkerung zeitnah und umfassend zu orientieren.**

Im Voraus herzlichen Dank.

Hochachtungsvoll

Uwe Fischer  
9492 Eschen

Eschen, den 02.05.2025

René Bütler  
9488 Schellenberg

Schellenberg, den 02.05.2025

